

## Bundeskanzlei BK

Als PDF und als Word per E-Mail an: [recht@bk.admin.ch](mailto:recht@bk.admin.ch)

Bern, 16. Juli 2024

[mario.marti@suisse-ing.ch](mailto:mario.marti@suisse-ing.ch) | T 031 970 08 88

## Stellungnahme zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Viktor Rossi

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obenerwähnten Vorlage danken wir Ihnen.

Die **Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing** begrüsst, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, um Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse mit Hilfe einer Anschubfinanzierung gezielt zu fördern. Im Planungs- und Bauwesen gibt es eine Vielzahl von Prozessen und Vorgängen, insbesondere auch viele Schnittstellen zu den Behörden, die ein grosses Potential zur Digitalisierung bergen.

Die Vereinigung suisse.ing begrüsst deshalb auch die vorliegende Verordnung mit den ausführenden Bestimmungen im Grundsatz. Allerdings scheinen der suisse.ing die gesetzten Förderungsbedingungen gerade auch mit Blick auf die Planungs- und Baubranche zu eng gefasst. Mit dem Ziel, Niederschwelligkeit zu gewährleisten sowie das Digitalisierungspotential zu erhöhen, erlauben wir uns folgende Hinweise:

### Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

Im Absatz 2 wird das Subsidiaritätsprinzip eingeführt. Projekte, die anderweitige Unterstützung *des Bundes* erhalten, werden ausgeschlossen. Im erläuternden Bericht wird dazu festgehalten, dass beispielsweise Innosuisse oder akademische Forschungsprojekte des SNF darunter zu verstehen sind. Aus Sicht von suisse.ing wird damit eine zu starke Einschränkung gemacht. Es sollte sichergestellt werden, dass diese bedeutenden Institutionen, wie auch die beiden ETHs, nicht von dieser Subsidiaritätsklausel ausgeschlossen werden, andernfalls bleibt die Wirkung des Vorhabens wohl beschränkt.

### Art. 3 Bemessung der Finanzhilfen

Im Absatz 1 wird festgehalten, dass Finanzhilfen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Projektkosten betragen dürfen. Auch hier ist suisse.ing der Auffassung, dass die Unterstützung damit zu klein ist. Gerade bei Projekten die darauf abzielen, Prozesse mit Behördenbeteiligung zu digitalisieren, ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auch eine höhere Unterstützung möglich ist.

### Art. 4 Dauer der Unterstützung

Neue (digitalisierte) Prozesse und Verfahren müssen auch nach der Entwicklungs- und Aufbau-phase begleitet werden können. D.h. es ist sicherzustellen, dass auch dieser Teil finanziell un-

terstützt werden kann. In diesem Sinne sollte geprüft werden, ob eine Verlängerung der Förderdauer über vier Jahre hinaus (vorbehaltlich einer positiven Bewertung der Projektfortschritte) ermöglicht werden sollte.

#### **Art. 5 Gesuch**

Das Verfahren zur Beantragung und Bewertung von Projekten nehmen wir als schwerfällig und komplex wahr. Dies könnte insbesondere kleinere Organisationen (z.B. StartUps) von der Einreichung von Anträgen abhalten oder dazu führen, dass der Fokus von Projekten bald mehr auf dem Gesuchsformular als dem zu digitalisierenden Prozess liegt.

Um die Beteiligung zu maximieren, wäre es von Vorteil, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, insbesondere durch eine Verringerung der Anzahl der erforderlichen Dokumente und eine Beschleunigung des Bewertungsprozesses. Der Prozess könnte beispielsweise mit einer vereinfachten Vorauswahlphase beginnen, in der die Förderfähigkeit der Projekte gemäss Art. 2 überprüft wird. Damit müssten nur zu denjenigen Projekten sämtliche Unterlagen angefordert, eingereicht und überprüft werden, die für die Aufnahme in das Finanzierungsprogramm in Frage kommen.

#### **Art. 9 Zusammensetzung der Fachjury**

Gemäss Absatz 4 müssen Frauen und Männer mit mindestens 40 Prozent vertreten sein. Gleichzeitig geht aus Absatz 1 hervor, dass die kleinstmögliche Jury aus 3 Personen (maximal 8) bestehen kann. In so einem Fall wäre die Verordnung nicht erfüllbar. Generell empfinden wir fixe Prozentzahlen als zu einschränkend, gerade gegenüber der Bedeutung der anderen Kriterien wie Vertretung der relevanten Departemente, der Fachexpertise von Personen etc.

Die Formulierung aus dem erläuternden Bericht, wonach *die Geschlechter angemessen vertreten sein sollen*, ohne eine fixe Prozentzahl zu nennen, wird von *suisse.ing* als praxisgerechtere Formulierung beurteilt. Dies gerade auch im Hinblick auf die (noch) ungleiche Geschlechterverteilung innerhalb der Planungs- und Baubranche und damit der Verfügbarkeit von Expertinnen und Experten auf Spezialgebieten.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Beachtung finden und bedanken uns für die Kenntnisnahme. Besten Dank nochmals für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

**suisse.ing**

Andrea Galli, Präsident  
MSc Civil Eng ETHZ

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer  
Rechtsanwalt

#### **Die Vereinigung suisse.ing**

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen *suisse.ing* vereint rund 1000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 15000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,6 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der *suisse.ing* sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist *suisse.ing* die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.